

Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 12. Dezember 2012, 20.00 Uhr,
Singsaal Schulhaus Weiher**

Traktandenliste

I. Politische Gemeinde, Versammlungsbeginn 20.00 Uhr

1. Polizeiverordnung, Totalrevision
2. Fachstelle für Alkoholprobleme Bezirk Bülach, Beitritt
3. Voranschlag 2013, Genehmigung
4. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

II. Primarschulgemeinde, anschliessend

1. Voranschlag 2013, Genehmigung
2. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Rechtsmittelbelehrung

Anfragen

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse nach § 51 des Gemeindegesetzes mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der zuständigen Gemeindevorsteherchaft schriftlich eine Anfrage einzureichen. In der Versammlung selbst findet eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Vorsteherchaft nicht statt.

Stimmberechtigung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der in der Gemeinde stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen. Das Stimmregister ist öffentlich einsehbar.

Protokoll

Der Schreiber der Gemeindevorsteherchaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Rechtsmittelbelehrung

Ein allfälliges Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert **30 Tagen**, vom Beginn der Auflage an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, einzureichen.

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert **5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, erhoben werden. Diese Verstösse müssen aber bereits in der Versammlung gerügt worden sein.

Gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes können gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung die gegen übergeordnetes Recht verstossen, den Gemeindezweck überschreiten oder unbillig sind, innert **30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Bülach erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Umfrage

Auf Wunsch findet im Anschluss an die Geschäftsbehandlung die übliche Umfrage über Gemeindeangelegenheiten im öffentlichen Interesse statt.

Die vollständigen Akten liegen bei der Gemeindeverwaltung Höri ab **21. November 2012** zur Einsicht auf:

Montag 08.30 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 08.30 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag nach vorgängiger Absprache

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

**Gemeinderat
Primarschulpflege**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert die Primarschulpflege den Versammlungsteilnehmern einen stimmungsvollen Umtrunk.

Politische Gemeinde

Polizeiverordnung, Totalrevision

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Höri vom 15. Oktober 2012 wird genehmigt.

Weisung

Die gültige Polizeiverordnung der Gemeinde Höri stammt aus dem Jahre 1981. Viele übergeordnete Bestimmungen und Erlasse sind inzwischen geändert oder abgeschafft worden. Das neue kantonale Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG) und das Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004 sind in Kraft getreten und haben neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Viele Gemeinden im Kanton Zürich haben dies zum Anlass genommen, ihre kommunalen Polizeiverordnungen einer Totalrevision zu unterziehen. Zudem hat der Gemeinderat die Revision der Polizeiverordnung von Höri als Legislaturziel 2010 – 2014 definiert.

Gemäss Art. 10 Abs. b lit. 7 der Gemeindeordnung gehören Erlass, Änderung oder Aufhebung der Polizeiverordnung in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Behördlicher Referent: Andreas Vogelbach, Sicherheitsvorstand

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Die Polzeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Höri.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 3 Anordnungen

¹ Den Anordnungen der vom Gemeinderat bezeichneten Organe ist Folge zu leisten.

² Der Sicherheitsvorstand kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

II. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Art. 4 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage eines gültigen Ausweispapiers innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 5 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, kann mit Busse bestraft werden.

Art. 6 Nebenniederlassung, Wochenaufenthalt

¹ Personen, die in der Gemeinde Logis nehmen, ohne ihre auswärtige Niederlassung aufheben zu wollen (Wochenaufenthalter, Nebenniederlassung usw.), haben der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen ein begründetes Aufenthaltsge-such einzureichen.

² Als Ausweis für den Wochenaufenthalt ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen (Heimatausweis).

³ Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt dieser Nachweis nicht, gilt Hori als Niederlassungsort.

III. SCHUTZ DER PERSONEN UND ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT

Art. 7 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 8 Veranstaltungen auf öffentlichen und privaten Grund

¹ Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Sie sind gebührenpflichtig.

² Veranstaltungen auf privatem Grund (im Freien oder Räumen) können vom Sicherheitsvorsteher verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 9 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalabgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

² Betteln ist verboten.

Art. 10 Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 11 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Gruben etc. sind so weit zu sichern, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

² Das unberechtigte Abdecken oder lockern von Bodenöffnungen ist verboten.

Art. 12 Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

Art. 13 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet, beschädigt oder verschmutzt werden.

Art. 14 Füttern wild lebender Tiere

Der Sicherheitsvorstand kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

IV. IMMISSIONEN UND LÄRMSCHUTZ

Art. 15 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 16 Feuern und Verbrennen

¹ Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb von eigens dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.

² In bewohnten Gebieten und in deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur in dürrer Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

³ Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten und Tätigkeiten (Rasenmähen, Laubblasen etc.) verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

Art. 18 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in bewohntem Gebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 Landwirtschaftlicher Lärm

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern diese betrieblich notwendig sind.

Art. 20 Baulärm

¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

² Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 21 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

² Aus Sicherheitsgründen kann der Sicherheitsvorstand örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 22 Beeinträchtigung öffentlicher Sachen und privatem Eigentum

Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Art. 23 Benützung öffentlicher Grund

¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeindegebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvortandes und richtet sich nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Vorschriftswidrige oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und Anhänger oder solche, die länger als drei Tage ununterbrochen stehen gelassen werden, können durch die Gemeinde weggeschafft werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen. Ausgenommen sind nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gemäss der kommunalen Nachtparkverordnung und signalisierte Parkzeitbeschränkungen.

Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt (Littering), hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

² Sofern bei öffentlichen Feuerstellen und Spielplätzen ausserhalb des Siedlungsgebietes keine Abfallbehälter aufgestellt sind, ist der Abfall mitzunehmen und darf nicht abgelagert werden.

Art. 25 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeindegebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Für die Abstände von Bäumen, Sträucher und Grünhecken zum öffentlichen Grund gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung des Kantons Zürich.

³ Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

Art. 26 Überwachung öffentlicher Raum

¹ Die vom Gemeinderat bezeichneten Organe dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz, solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 27 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze, bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Art. 28 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.

² Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem und privatem Eigentum Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen.

³ Plakate, Anzeigen, Transparente, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf öffentlichem und privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Ortsbild beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

Art. 29 Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro anzuzeigen.

Art. 30 Entsorgungsstellen

Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altkleider, Altpapier, Sperrgut etc.) oder die Entnahme aus den Entsorgungsstellen ist verboten.

VI. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 31 Wirtschaftsschluss

¹ Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) für Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten ist auf 24.00 Uhr festgesetzt.

² Die Schliessungsstunde ist am Silvester und am 1. August aufgehoben.

³ Der Sicherheitsvorsteher kann für besondere Anlässe Ausnahmen bewilligen.

Art. 32 Polizeiliche Schliessung

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

VII. BEWILLIGUNGEN, MASSNAHMEN, SANKTIONEN

Art. 33 Vollzug und Vollstreckung

¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug bezeichneten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 34 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig in der Regel 10 Tage vor dem Anlass bei der zuständigen Stelle ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

³ Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Art. 35 Gebühren und Kosten

¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung.

² Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 36 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben die Störung selber zu beseitigen.

Art. 37 Strafen, Ordnungsbussen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis oder eine gemeinnützige Arbeit verfügt werden oder es ist von einer Bestrafung ganz abzusehen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 und Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung.

² Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 20. Juli 1981 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Vorschriften.

Politische Gemeinde

Fachstelle für Alkoholprobleme Bezirk Bülach, Beitritt

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

- 1. Die Gemeinde Höri tritt der Fachstelle für Alkoholprobleme des Bezirks Bülach per 1. Januar 2013 wieder bei.**
- 2. Die jährlich wiederkehrenden Beitragskosten von zurzeit Fr. 5.70 pro Einwohner werden bewilligt.**

Weisung

Der Gemeinderat Höri hatte am 21. Dezember 2004 beschlossen, wegen einer markanten Beitragserhöhung per 31. Dezember 2006 aus der Fachstelle für Alkoholprobleme des Bezirks Bülach auszutreten. Am 3. November 2006 fand eine Besprechung mit Vertretern der Fachstelle für Alkoholprobleme statt, um einen Austritt der Gemeinde Höri zu verhindern. Der Gemeinderat bestätigte nach dem Gespräch den Austritt mit Beschluss vom 14. November 2006. Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 informiert die Fachstelle für Alkoholprobleme, dass immer wieder Personen aus Höri bei der Fachstelle um Rat suchen. Der Stellenleiter und die Mitarbeitenden haben grosse Mühe, Menschen in Not abzuweisen. Um die aktuelle Situation zu besprechen fand am 7. September 2012 eine Besprechung mit Vertretern der Fachstelle, der Gemeindepräsidentin und des Sozialvorstandes statt.

Bei der Fachstelle für Alkoholprobleme in Bülach gibt immer wieder Anfragen von Personen aus Höri die Hilfe benötigen. Neben freiwilligen Beratungen werden ihnen auch Personen von verschiedenen amtlichen Stellen und Institutionen zugewiesen (Spital Bülach, Strassenverkehrsamt, Jugendanwaltschaft, Schulen etc.). Regelmässig werden auch die Mitarbeiterinnen des Sozialamtes und des Vormundschaftssekretariates der Gemeindeverwaltung Höri von ratsuchenden Personen kontaktiert, die jeweils an das Blaue Kreuz in den Städten Zürich und Winterthur verwiesen werden.

Gemäss Aufstellung der Zahlen 2005 von der Alkoholfachstelle Bezirk Bülach wird ersichtlich, dass die Gemeinde Höri prozentual überdurchschnittlich viele Leistungen der Fachstelle bezogen hat und auch überdurchschnittliche viele Personen betreut wurden. Der Vergleich mit der Statistik von 1999 bis 2003 zeigt, dass Höri auch über einen 5-Jahres-Vergleich überdurchschnittlich von der Fachstelle profitiert hat. Aktuell ist Höri die einzige Gemeinde im Bezirk Bülach, die der Fachstelle nicht angehört.

Aufgrund der an der Besprechung vom 7. September 2012 vorgelegten Unterlagen und Statistiken kann von der Alkoholfachstelle einwandfrei nachgewiesen werden, dass das Angebot der Fachstelle einem Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner von Höri entspricht. Dies bestätigen auch die Anfragen bei der Gemeindeverwaltung. Die Mitgliedschaft kostet Fr. 5.70 pro Einwohner, also Total ca. Fr. 14'500.00. Die jährlich wiederkehrenden Kosten liegen gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung nicht mehr in der Kompetenz des Gemeinderates von Fr. 9'000.00, weshalb das Geschäft der Gemeindeversammlung vorgelegt wird. Der Betrag von Fr. 14'500.00 ist im Voranschlag 2013 enthalten.

Behördlicher Referent: **Willi Zuberbühler, Gesundheitsvorstand**

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Beitritt zur Fachstelle für Alkoholprobleme, vom 18. September 2012

Die RPK hat in ihrer Sitzung vom 1. November 2012 den Antrag des Gemeinderates zuhanden der Gemeindeversammlung geprüft, der Fachstelle für Alkoholprobleme Bezirk Bülach beizutreten. Die jährlich wiederkehrenden Kosten betragen Fr. 14'500.-.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Höri, 9. November 2012

Rechnungsprüfungskommission Höri

Präsident

Aktuar



M. Lehmann



G. Vanz

Politische Gemeinde

Voranschlag 2013, Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

- 1. Der Voranschlag 2013 der Politischen Gemeinde mit Aufwendungen von Fr. 12'021'326.00 und Erträgen von Fr. 10'025'287.00 in der Laufenden Rechnung (ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr) sowie Nettoinvestitionen von Fr. 2'317'900.00 im Verwaltungsvermögen und Nettoausgaben von Fr. 120'000.00 im Finanzvermögen, wird genehmigt.**
- 2. Der Deckung des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung von Fr. 1'996'039.00 mit einem Steuerbezug von 45 % (Vorjahr 45 %) des Steuerertrages zu 100 % von Fr. 4'200'000.00, das heisst Fr. 1'890'000.00 sowie einer Entnahme von Fr. 106'039.00 aus dem Eigenkapital wird zugestimmt.**

Weisung

Eine detaillierte Erläuterung des Voranschlags 2013 erfolgt anlässlich der Gemeindeversammlung durch den Finanzvorstand.

Behördlicher Referent:

Andreas Maurer, Finanzvorstand

Voranschlag

1. Übersicht

Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
11'127'199		12'021'326	
	9'412'173		10'025'287
	1'715'026		1'996'039
11'127'199	11'127'199	12'021'326	12'021'326
1'715'026		1'996'039	
	1'710'000		1'890'000
	50'26		106'039
1'715'026	1'715'026	1'996'039	1'996'039
Fr.	43'4'200	Fr.	637'900

1. Steuerfuss 2013

a) Zu deckender Aufwandüberschuss

Aufwand der Laufenden Rechnung

Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr

Zu deckender Aufwandüberschuss

b) Steuerfuss /Steuerertrag

Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)

Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%

Fr. 4'200'000 (Vorjahr Fr. 3'800'000)

Steuerertrag bei 45% Steuern (Vorjahr 45%)

Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

= Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung

= Entnahme aus dem Eigenkapital

c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung

(nur Verwaltungsvermögen)

Voranschlag

1. Übersicht

Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
11'407'286.23		11'127'199	11'122'173	12'021'326	11'915'287
	11'546'796.24		5026		106'039
139'510.01					
11'546'796.24	11'546'796.24	11'127'199	11'127'199	12'021'326	12'021'326
2'465'803.59					
	221'208.25	1'268'600	213'600	3'054'900	737'000
	2'244'595.34		1'055'200		2'317'900
2'465'803.59	2'465'803.59	1'268'600	1'268'600	3'054'900	3'054'900
2'244'595.34		1'055'200		2'317'900	
	4'29'595.34		434'200		637'900
		5026			
	139'510.01			106'039	
	1'675'489.99		62'6026		1'786'039
2'244'595.34	2'244'595.34	1'060'226	1'060'226	2'423'939	2'423'939

2. Laufende Rechnung

Total Aufwand

Total Ertrag

Aufwandüberschuss

Ertragsüberschuss

3. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben

Total Einnahmen

Nettoinvestitionen

Einnahmenüberschuss

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen

Einnahmenüberschuss

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Abschreibungen Bilanzfehlbetrag

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung

Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

Finanzierungsfehlbetrag I

Finanzierungsüberschuss I

Voranschlag

1. Übersicht

Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
339'182.40				120'000	
	190'615.00	110'000			120'000
	148'567.40		110'000		120'000
339'182.40	339'182.40	110'000	110'000	120'000	120'000
148'567.40		110'000		120'000	
1'675'489.99		626'026		1'786'039	
	1'824'057.39		736'026		1'906'039
1'824'057.39	1'824'057.39	736'026	736'026	1'906'039	1'906'039
		Voraussichtliches Ergebnis 2012			
	27'25'241.29		2'864'751		2'859'725
		5'026		106'039	
2'864'751.30	139'510.01			27'53'686	
2'864'751.30	2'864'751.30	2'859'725		2'859'725	2'859'725

4. Investitionen im Finanzvermögen

a) Nettoveränderung

Total Ausgaben

Total Einnahmen

Nettoveränderung

b) Finanzierung II

Nettoveränderung

Finanzierungsfehlbetrag I

Finanzierungsüberschuss I

Finanzierungsfehlbetrag II

Finanzierungsüberschuss II

5. Veränderung Kapitalkonto

Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr

Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr

Abschreibungen Bilanzfehlbetrag

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung

Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

Eigenkapital Ende Rechnungsjahr

Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr

2. Laufende Rechnung - Zusammensetzung nach Aufgabengebieten

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Behörden und Verwaltung	1'288'013.36	289'553.60 998'459.76	1'359'800	423'100 936'700	1'350'700	367'500 983'200
1 Rechtsschutz und Sicherheit	394'702.63	13'184.80 262'861.83	503'700	137'500 366'200	571'300	121'500 449'800
2 Bildung	636'77.00	0.00 63'677.00	61'500	61'500	60'500	60'500
3 Kultur und Freizeit	99'794.10	24'080.10 75'714.00	104'200	23'000 81'200	110'550	23'000 87'550
4 Gesundheit	666'910.65	103'664.25 563'046.40	487'700	500 487'200	539'600	500 539'100
5 Soziale Wohlfahrt	3'633'074.45	2'165'223.40 1'467'851.05	3'162'100	1'473'600 1'688'500	3'354'100	1'560'900 1'793'200
6 Verkehr	37'1466.55	95'505.15 27'5961.40	390'900	93'000 297'900	426'000	98'000 328'000
7 Umwelt und Raumordnung	1'496'790.29	1'401'282.44 95'507.85	1'241'300	1'153'700 87'600	1'284'300	1'199'200 85'100
8 Volkswirtschaft	42'240.90 244'620.90	286'861.80	48'600 207'400	256'000	54'100 212'900	267'000
9 Finanzen und Steuern	3'490'126.31 3'558'458.39	7'048'584.70	3'767'399 3'794'374	7'561'773	4'270'176 4'007'511	8'277'687
Politische Gemeinde	11'546'796.24	11'546'796.24	11'127'199	11'122'173	12'021'326	11'915'287
Ergebnis				5'026		106'039

3. Laufende Rechnung - Einzelkonti nach Aufgaben gegliedert

	Rechnung 2011			Voranschlag 2012			Voranschlag 2013		
	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag	
Gesamttotal	11'546'796.24	11'546'796.24		11'127'199	11'122'173		12'021'326	11'915'287	
Saldo					5'026			106'039	
0 Behörden und Verwaltung	1'288'013.36	289'553.60		1'359'800	423'100		1'350'700	367'500	
011 Legislative	60'847.06			50'700			52'000		
012 Exekutive	156'596.80			157'500	1'000		159'800	1'000	
020 Gemeindeverwaltung	979'633.14	233'777.75		1'043'700	364'400		1'029'600	324'000	
030 Leistungen an Pensionierte	30'778.70			24'000			19'900		
090 Gemeindehaus	54'973.44	38'243.75		70'500	41'700		62'000	41'000	
091 Altes Schul- und Gemeindehaus	5'164.20	13'932.10		13'300	14'000		27'300		
099 Garagen und andere VW-Werte	20.00	3'600.00		100	2'000		100	1'500	
1 Rechtsschutz und Sicherheit	394'702.63	131'840.80		503'700	137'500		571'300	121'500	
100 Rechtspflege	175'388.43	62'940.10		270'200	74'000		306'100	53'200	
110 Polizei	38'765.80	17'682.00		37'000	18'500		37'300	18'000	
120 Rechtssprechung	11'908.00	2'895.00		11'500			14'500	3'000	
140 Feuerwehr und Feuerpolizei	125'097.45	4'950.00		141'500	5'000		168'000	6'000	
150 Militär	1'979.75	39'373.70		4'500	36'500		4'500	37'800	
160 Zivilschutz	41'563.20	4'000.00		39'000	3'500		40'900	3'500	
2 Bildung	63'677.00			61'500			60'500		
230 Berufsbildung	63'677.00			61'500			60'500		
3 Kultur und Freizeit	99'794.10	24'080.10		104'200	23'000		110'550	23'000	
300 Kulturförderung	26'590.85			29'700			28'800		
320 Massenmedien	35'603.35	13'615.10		33'000	12'500		35'000	12'500	
330 Parkanlagen, Wanderwege	1'351.55			3'000			5'000		
340 Sport	31'902.60			36'500			39'750		
350 Übrige Freizeitgestaltung	4'345.75	10'465.00		2'000	10'500		2'000	10'500	

4	Gesundheit	666'910.65	103'864.25	487'700	500	539'600	500
400	Spitäler	214'500.85					
415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	339'019.45	82'105.00	365'000		380'000	
440	Ambulante Krankenpflege	35'681.00		35'500		20'500	
445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Splex)	50'542.60	21'202.65	58'500		96'000	
450	Krankheitsbekämpfung	57'78.60		6'000		20'500	
470	Lebensmittelkontrolle	4'971.50	556.60	6'000	500	6'000	500
490	Uebrigtes Gesundheitswesen	16'416.65		16'700		16'600	
5	Soziale Wohlfahrt	3'633'074.45	2'165'223.40	3'162'100	1'473'600	3'354'100	1'560'900
500	Sozialversicherung Allgemeines	2'000.00	8'293.40	2'000	6'100	2'000	5'500
520	KVG Krankenversicherungs-Gesetz	546'127.70	550'854.75	486'000	486'000	526'000	526'000
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	150'6009.00	661'365.00	1'245'000	557'000	1'345'000	601'500
540	Jugend	73'057.80		93'000		100'000	
550	Invaldität	12'500.00		12'500		16'500	
570	Altersheime	9'125.00	6'947.20		7'000		7'000
580	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	1245'589.85	877'567.55	1'030'000	308'000	1'050'000	310'900
588	Asylbewerberbetreuung	36'073.70	33'318.30	91'500	86'000	90'000	86'000
589	Soziale Wohlfahrt Uebrigtes	202'591.40	26'877.20	202'100	23'500	224'600	24'000
6	Verkehr	371'466.55	95'505.15	390'900	93'000	426'000	98'000
620	Gemeindestrassen	246'189.55	95'505.15	272'900	93'000	329'500	98'000
650	Regionalverkehr	125'277.00		118'000		96'500	
7	Umwelt und Raumordnung	1'496'790.29	1'401'282.44	1'241'300	1'153'700	1'284'300	1'199'200
700	Wasserversorgung	1'828.20		3'000		3'000	
701	Wasserwerk	333'714.45	333'714.45	336'000	336'000	395'700	395'700
710	Abwasserbeseitigung	479'332.25	479'332.25	422'500	422'500	404'500	404'500
720	Abfallbeseitigung	585'931.39	585'931.39	384'700	384'700	398'500	398'500
740	Friedhof und Bestattungen	52'162.25		57'000		60'000	
770	Naturschutz	2'291.60		4'000		6'000	
780	Uebrigter Umweltschutz	26'662.70	2'304.35	24'500	10'500	7'000	500
790	Raumordnung	14'867.45		9'600		9'600	

8	Volkswirtschaft	42'240.90	286'861.80	48'600	256'000	54'100	267'000
800	Landwirtschaft	4'357.05	740.00	8'000	1'000	6'500	1'000
810	Forstwesen	30'780.00	14'640.00	33'100		34'100	
811	Forstkulturen				1'500		1'500
812	Holzente	951.55	1'7139.35	500	13'000	500	13'000
819	Gemeinwirtschaftl. Forstleistungen "Waldhütte"	5'992.70	6'180.00	6'500	5'000	12'500	5'000
820	Jagd und Fischerei		360.00		500		500
840	Industrie, Gewerbe, Handel	159.60	19'7132.45	500	185'000	500	196'000
860	Energieversorgung		50'670.00		50'000		50'000
9	Finanzen und Steuern	3'490'126.31	7'048'584.70	3'767'399	7'561'773	4'270'176	8'277'687
900	Gemeindesteuern	62'433.39	3'281'544.31	44'600	2'684'200	59'200	2'892'600
920	Finanzausgleich	19'311'71.05	3'121'619.00	2'647'099	4'278'873	2'944'676	4'759'887
930	Einnahmenanteile		663.55		1'500		1'500
940	Kapitaldienst	362'923.52	284'004.80	370'000	337'000	357'900	300'700
941	Buchgewinne und Buchverluste		95'557.95				
942	Grundeigentum Finanzvermögen	260'893.00	143'649.55	271'500	128'200	270'500	146'000
990	Abschreibungen	7'331'95.34	121'545.54	434'200	132'000	637'900	177'000
999	Abschluss	139'510.01					

4. Investitionsrechnung - Einzelkonti nach Aufgaben gegliedert

	Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Gesamttotal	2'687'011.84	2'687'011.84	1'268'800.00	213'600.00	3'054'900	737'000
				1'055'200		2'317'900
5 Ausgaben	2'687'011.84		1'268'800.00		3'054'900	
500 Grundstückserwerb	30'000.00					
501 Tiefbauten	1'844'562.09		685'000		700'000	
503 Hochbauten	98'900.60		319'500		1'791'000	
522 Gemeinden	20'000.00					
523 Eigene Anstalten	190'615.00					
562 Gemeinden	277'685.55		99'300		23'900	
581 Planungsausgaben	4'040.35		165'000		540'000	
590 Passivierte Einnahmen	221'208.25					
592 Ueberschuss Einnahmenüberschuss in die laufende Rechnung						
6 Einnahmen		2'687'011.84		213'600.00		737'000
609 Übrige Sachgüter		95'057.05				
610 Nutzungsabgaben und Vorteilsantgelle		7'0351.20		200'000		80'000
639 Übrige Rückerstattungen						
660 Bundesbeiträge		55'800.00		9'600		30'000
661 Staatsbeiträge				4'000		627'000
662 Beiträge anderer Gemeinden						
690 Aktivierte Ausgaben		2'465'803.59				

5. Investitionsrechnung - Einzelkonti nach Aufgaben gegliedert

		Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	Zugänge Sachwertanlagen des Finanzvermögens	339'182.40	339'182.40	110'000	0	120'000	0
701	Nichtüberbaute Liegenschaften	74'000.00					
702	Überbaute Liegenschaften	74'567.40		110'000		120'000	
704	Grundeigentumsanteile	95'057.05					
792	Übertragungen in die Laufende Rechnung	95'557.95			110'000		120'000
8	Abgänge Sachwertanlagen des Finanzvermögens		339'182.40		0		0
801	Nichtüberbaute Liegenschaften						
804	Grundeigentumsanteile		190'615.00				
891	Übertragungen in das Finanzvermögen		148'567.40				

10. Abschreibungstabelle 2013

[illegible]

Abschied der Gemeindevorsteherschaft

1. Der Voranschlag 2013 weist in der Laufenden Rechnung mit Aufwendungen von Fr. 12'021'326.00 und Erträgen von Fr. 10'025'287.00 einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'996'039.00 aus.
2. Der Aufwandüberschuss von Fr. 1'996'039.00 wird mit einem Steuerbezug von 45% des 100-%igen Steuerertrages von Fr. 4'200'000.-, d.h. Fr. 1'890'000.00 sowie einer Entnahme von Fr. 106'039.00 aus dem Eigenkapital gedeckt.
3. Die Investitionsrechnung 2013 weist Nettoinvestitionen von Fr. 2'317'900.00 im Verwaltungsvermögen und Nettoaussgaben von Fr. 120'000.00 im Finanzvermögen aus.
4. Der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 wird beantragt, den Voranschlag 2013 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 45% (Vorjahr 45%) festzusetzen.

8181 Höri, 02. Oktober 2012 / sk

NAMENS DES GEMEINDERATES HÖRI

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber



Ursula Moor



Reto Linder

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION DER POLITISCHEN GEMEINDE HÖRI ZUM BUDGET 2013

Organisation	Politische Gemeinde Höri
Budgetjahr	2013

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2013 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates festzulegen,
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 45 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Höri in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 2.10.2012 geprüft.

- Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	12'021'326.00
	Ertrag	Fr.	<u>11'915'287.00</u>
	Aufwandüberschuss	Fr.	106'039.00
Investitionsrechnung: (Verwaltungsvermögen)	Ausgaben	Fr.	3'054'900.00
	Einnahmen	Fr.	<u>737'000.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	2'317'900.00
Investitionsrechnung: (Finanzvermögen)	Ausgaben	Fr.	120'000.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	120'000.00
einfacher(100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	4'200'000.00
Eigenkapitalentnahme		Fr.	106'039.00

3. Ergebnis der Prüfung:

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget 2013 der Politischen Gemeinde ist finanzrechtlich zulässig, finanziell angemessen und rechnerisch richtig.
- Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 45 % des einfachen Gemeindesteuerertrages und der Eigenkapitalentnahme gedeckt.

Höri, 7. November 2012

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Der Aktuar

Primarschulgemeinde

Voranschlag 2013, Genehmigung

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

- 1. Der Voranschlag 2013 der Primarschulgemeinde mit Aufwendungen von Fr. 4'737'861.00 und Erträgen von Fr. 2'632'861.00 in der Laufenden Rechnung (ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr) sowie Nettoinvestitionen von Fr. 333'500.00 im Verwaltungsvermögen, wird genehmigt.**
- 2. Der Deckung des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung von Fr. 2'105'000.00 mit einem Steuerbezug von 50 % (Vorjahr 52 %) des Steuerertrages zu 100 % von Fr. 4'200'000.00, das heisst Fr. 2'100'000.00 sowie einer Entnahme von Fr. 5'000.00 aus dem Eigenkapital wird zugestimmt.**

Weisung

Eine detaillierte Erläuterung des Voranschlags 2013 erfolgt anlässlich der Gemeindeversammlung durch den Finanzvorstand.

Behördlicher Referent:

Gerold Sauter, Ressort Finanzen

1. Übersicht

Voranschlag

Voranschlag 2012			Voranschlag 2013	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
4'567'729	2'496'649	1. Steuerfluss 2013 a) Zu deckender Aufwandüberschuss Aufwand er Laufenden Rechnung Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Zu deckender Aufwandüberschuss b) Steuerfluss /Steuerertrag Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben) Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100% Fr. 4'200'000 (Vorjahr Fr. 3'800'000) Steuerertrag bei 50% Steuern (Vorjahr 52%) Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital	4'567'729	2'496'649
	2'071'080			2'071'080
4'567'729	4'567'729		4'567'729	4'567'729
2'071'080			2'071'080	2'071'080
	1'976'000			2'100'000
				5'000
2'071'080	2'071'080		2'105'000	2'105'000
Fr. 158'300			Fr. 369'650	

1. Übersicht

Voranschlag

Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
37'10'944.03		4'56'7729	4'47'2649	4737'861	4732'861
	4'068'670.97		95'080		5'000
357'726.94					
4'068'670.97	4'068'670.97	4'56'7729	4'56'7729	4737'861	4737'861
48'646.70		95'400		333'500	0
	0.00		95'400		333'500
	48'646.70				
48'646.70	48'646.70	95'400	95'400	333'500	333'500
48'646.70		95'400		333'500	
	167'646.70		158'300		369'650
		95'080		5'000	
476'726.94	357'726.94				
525'373.64	525'373.64	190'480	190'480	31'150	
				369'650	369'650

2. Laufende Rechnung

Total Aufwand
Total Ertrag
Aufwandüberschuss z.L. Gemeinden
Ertragsüberschuss z.G. Gemeinden

3. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben
Total Einnahmen
Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss
Abschreibungen Verwaltungsvermögen
Abschreibungen Bilanzfeibetrag
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung
Finanzierungsfeibetrag I
Finanzierungsüberschuss I

1. Übersicht

Voranschlag

Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
0.00					
	0.00	0	0	0	0
0.00	0.00	0	0	0	0
	476'726.94	32'180			31'150
			32'180		
476'726.94				31'150	
476'726.94	476'726.94	32'180	32'180	31'150	31'150
		Voraussichtliches Ergebnis 2012			
	1'171'614.08		1'529'341		1'434'261
	357'726.94	95'080		5'000	
1'529'341.02				1'429'261	
		1'434'261			
1'529'341.02	1'529'341.02	1'529'341	1'529'341	1'434'261	1'434'261

4. Investitionen im Finanzvermögen					
a) Nettoveränderung					
Total Ausgaben					
Total Einnahmen					
Nettoveränderung					
b) Finanzierung II					
Nettoveränderung					
Finanzierungsfehlbetrag I					
Finanzierungsüberschuss I					31'150
Finanzierungsfehlbetrag II					
Finanzierungsüberschuss II					
5. Veränderung Kapitalkonto					
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr					1'434'261
Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr					
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag					
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung				5'000	
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung					
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr				1'429'261	
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr					
				1'434'261	1'434'261

2. Laufende Rechnung - Zusammensetzung nach Aufgabengebieten

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2 Bildung	3'342'924.86	221'519.60	4'185'687	149'850	4'151'833	200'290
4 Gesundheit	12'124.90		18'742		15'724	
9 Finanzen und Steuern	3'558'94.27	3'647'151.37	3'63'300	4'322'799	5'03'304	4'532'571
Schulgemeinde	3'710'944.03	4'068'670.97	4'567'729	4'472'649	4'737'861	4'732'861
Ergebnis	3'577'26.94			95'060		5'000

3. Laufende Rechnung - Einzelkonti nach Aufgaben gegliedert

	Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesamttotal	4'068'670.97	4'068'670.97	4'567'729	4'472'649	4'737'861	4'732'861
Saldo				95'080		5'000
2 Bildung	3'342'924.86	221'519.60	4'185'687	149'850	4'151'833	200'290
200 Kindergarten	331'402.65	4'800.00	448'144		403'388	
210 Primarschule	1'319'020.36	28'657.60	1'812'498	25'000	1'663'208	27'250
213 Tagesstrukturen	28'504.40	20'614.50	8'600		131'245	91'960
217 Schulliegenschaften im VV	457'285.60	35'481.40	550'126	36'400	541'584	22'100
218 Volksschule Sonstiges	112'015.35	50'929.55	161'270	51'250	146'878	48'750
219 Schulverwaltung	414'801.75	313.55	455'899	3'000	453'554	
220 Sonderschulung (ohne Sonderklassen)	679'694.75	80'723.00	749'150	34'200	811'976	10'230
4 Gesundheit	12'124.90		18'742		15'724	
460 Schulgesundheitsdienst	12'124.90		18'742		15'724	
9 Finanzen und Steuern	713'621.21	3'847'151.37	363'300	4'322'799	570'304	4'532'571
900 Gemeindesteuern	126'942.62	2'464'778.22	105'000	2'431'000	124'460	2'428'300
920 Finanzausgleich		1'375'628.70		1'885'605		2'097'577
930 Einnahmenanteile		549.55				500
940 Kapitaldienst	55'110.05	6'194.90	100'000	6'194	70'000	6'194
942 Grundeigentum Finanzvermögen	6'194.90				6'194	
990 Abschreibungen	167'646.70		158'300		369'650	
999 Abschluss	357'726.94					

4. Investitionsrechnung - Einzelkonti nach Aufgaben gegliedert

		Rechnung 2011		Voranschlag 2012		Voranschlag 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Primarschule	48'646.70	48'646.70	95'400	0	333'500	0
					95'400		333'500
5	Ausgaben	48'646.70		95'400		333'500	
503	Hochbauten						
506	Mobilien	48'646.70		95'400		333'500	
590	Passivierte Einnahmen						
6	Einnahmen		48'646.70				
661	Staatsbeiträge						
690	Aktivierte Ausgaben		48'646.70				

Voranschlag

7. Abschreibungstabelle 2013

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmasslicher Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvestitionen gemäss Voranschlag	Mutmasslicher Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen		zusätzliche	Mutmasslicher Buchwert Rechnungsjahr
				%	ordentliche		
11141.01 Tiefbauten Gemeindegut	226'000.00		0.00		0.00		203'400.00
11143.01 Hochbauten Gemeinde	1'070'000.00	333'350.00	226'000.00	10	22'600.00	200'000.00	1'063'000.00
11146.01 Mobilien/Fahrzeuge	24'000.00		1403'350.00	10	140'350.00		19'200.00
11162.01 Investitionen an andere Gde	19'000.00		24'000.00	20	4'800.00		17'100.00
			19'000.00	10	1'900.00		
	1'339'000.00	333'350.00	1672'350.00		169'650.00	200'000.00	1'302'700.00
Total Abschreibungen							369'650.00

Abschied

Abschied der Primarschulpflege vom 25. September 2012

1. Der vorliegende Voranschlag 2013 der Primarschule Höri wird genehmigt.

Die Laufende Rechnung budgetiert einen Aufwand von Fr. 4'737'861.-- und einen Ertrag von Fr. 2'632'861.-- (ohne Steuern).
Der zu deckende Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung beträgt somit Fr. 2'105'000.--.
Die Investitionsrechnung 2013 weist im Voranschlag Nettoinvestitionen von Fr. 333'500.-- auf.

2. Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 2'105'000.00 wird wie folgt gedeckt:

2.1 Erhebung einer Steuer von 50 % (Vorjahr 52 %) des 100 %-igen Staatssteuerertrages von **Fr. 4'200'000.--** (Vorjahr Fr. 3'800'000.--) = **Fr. 2'100'000.--**.

2.2 Entnahme aus Eigenkapital von **Fr. 5'000.--**
Eigenkapitalbestand per 1.1.2012 = Fr. 1'529'341.02

3. Der Schulgemeindeversammlung wird empfohlen, dem Voranschlag 2013 zuzustimmen und gemäss obigem Abschied zu genehmigen.

Höri, den 3. Oktober 2012

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE HÖRI

Präsident



Roger Götz

Leiterin Schulverwaltung



Vreni Gehrig

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION DER PRIMARSCHULGEMEINDE HÖRI ZUM BUDGET 2013

Organisation	Primarschulgemeinde Höri
Budgetjahr	2013

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2013 der Primarschulgemeinde entsprechend dem Antrag der Schulpflege festzulegen,
- den Steuerfuss der Primarschulgemeinde auf 50 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Primarschulgemeinde Höri in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 25.9.2012 geprüft.

- Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	4'737'861.00
	Ertrag	Fr.	<u>4'732'861.00</u>
	Aufwandüberschuss	Fr.	5'000.00
Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr.	333'500.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	333'500.00
einfacher(100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	4'200'000.00
Eigenkapitalentnahme		Fr.	5'000.00

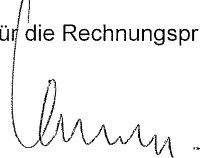
3. Ergebnis der Prüfung:

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget 2013 der Primarschulgemeinde ist finanzrechtlich zulässig, finanziell angemessen und rechnerisch richtig.
- Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 50 % des einfachen Gemeindesteuerertrages und der Eigenkapitalentnahme gedeckt.

Höri 7. November 2012

Für die Rechnungsprüfungskommission


Der Präsident


Der Aktuar

Übersicht Steuerfussentwicklung von Höri

Gemeinden	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	* 2013
Politische Gemeinde	43 %	45 %	45 %	45 %	45 %	45 %	45 %	45 %
Primarschulgemeinde	52 %	50 %	50 %	52 %	52 %	52 %	52 %	50 %
Sekundarschule Bülach	19 %	19 %	21 %	21 %	21 %	21 %	19 %	19 %
Total ohne Kirchen	114 %	114 %	116 %	118 %	118 %	118 %	116 %	114 %
Kantonssteuer	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Gesamttotal ohne Kirchen	214 %	214 %	216 %	218 %	218 %	218 %	216 %	214 %
Kirchen								
Evang. ref. Kirchengemeinde Bülach	11 %	11 %	11 %	11 %	11 %	10 %	10 %	10 %
Röm. kath. Kirchengemeinde Bülach	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %	11 %	11 %

* Steuerfüsse noch nicht alle definitiv festgesetzt.

21.11.2012/RL